Förderrichtlinien der Regionalen Kulturförderung des Regionalverbands Ruhr (RVR)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Der RVR gewährt Zuwendungen für kulturelle Vorhaben, welche die Vernetzung im Ruhrgebiet stärken und Impulse für die Region setzen -

entsprechend der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung NRW nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung. Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

Regionaler Bezug
Die Projekte müssen im Ruhrgebiet durchgeführt werden sowie Akteurinnen und Akteure aus der Region aktiv einbinden. Zum Ruhrgebiet gehören die kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen sowie die Kreise Recklinghausen, Unna, Wesel und der Ennepe-Ruhr-Kreis.

Zeitraum
Das Vorhaben soll im jeweils folgenden Kalenderjahr umgesetzt werden.

Nicht gewinnorientiert
Das Projekt darf nicht gewinnorientiert ausgerichtet sein.

Förderdauer und Förderpause
Ein Projekt kann maximal drei Mal in Folge gefördert werden. Anschließend ist eine mindestens einjährige Förderpause erforderlich, in der das Projekt ohne Mittel aus der Regionalen Kulturförderung des RVR auskommen muss. Dies gilt auch für Projekte mit einem mehrjährigen Turnus: Nach drei geförderten Phasen muss eine Projektphase ohne Förderung stattfinden, bevor erneut Mittel beantragt werden können. Diese Regelung ist projektbezogen, unabhängig von den Antragstellenden.

Vgl. auch 5) Antrags- und Bewilligungsverfahren

3. Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind

a) die Gemeinden und Gemeindeverbände und
b) sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts und Einzelpersonen.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart und Zuwendungsform

Die Zuwendung wird in Form der Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

4.2 Finanzierungsart

Mittel können zur Fehlbedarfs- und Festbetragsfinanzierung bereitgestellt werden.

4.3. Bemessungsgrundlage

4.3.1 Umfang der Förderung

Es können Beträge zwischen 1.500 Euro und 10.000 Euro beantragt werden.

4.3.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung des Projekts erforderlich sind und diesem konkret zugeordnet werden können. In einem Kosten- und Finanzierungsplan (KFP) sind die geplanten Ausgaben aufzuschlüsseln.

Förderfähig sind Personal- und Sachkosten entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P).
Baumaßnahmen werden nicht gefördert.
Anfallende Reisekosten sind erstattungsfähig nach dem Landesreisekostengesetz Nordrhein-Westfalen (LRKG NRW).

Bei der Honorierung aller Projektbeteiligten müssen die Honoraruntergrenzen für den Kulturbereich (inkl. der Honorarmatrix) eingehalten werden.
https://www.mkw.nrw/themen/kultur/kunst-und-kulturfoerderung/honoraruntergrenzen

Zuwendungsfähige Gesamtausgaben
Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eines Projekts sind die Projektgesamtkosten abzüglich der Leistungen von privaten Dritten und der nicht förderfähigen Ausgaben.

4.3.3 Eigenanteil

Einzelpersonen und freie Träger müssen mindestens 10% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Form von Eigenmitteln einbringen; kommunale Träger mindestens 20%.
Eigenmittel sind Geldmittel, die die antragstellende Person in das Projekt einbringt. Nicht als Eigenmittel eingesetzt werden dürfen geldwerte Sachleistungen (Sachspenden und Sachsponsoring), Einnahmen (z. B. Ticketeinnahmen) und weitere Förderungen.

4.3.4 Anerkennung bürgerschaftlichen Engagements

Bürgerschaftliches Engagement in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann bei der Förderung nach dieser Richtlinie als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Für die Berechnung dieser Arbeitsleistung ist pauschal ein Stundensatz von 20 EUR anzusetzen (vgl. Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von

Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich der Landesregierung Nordrhein-Westfalen 6 6 vom 05.11.2025).

Die im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements als fiktive Ausgaben einbezogenen Leistungen werden auf der Einnahmeseite des Finanzierungsplans als Eigenanteil anerkannt.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung setzt eine gesicherte Gesamtfinanzierung voraus.

Einzureichende Unterlagen:
Erforderlich sind das ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular sowie ein verbindlicher Kosten- und Finanzierungsplan.

Antragsfristen:
Die Termine werden auf der RVR-Internetseite veröffentlicht. Bei der dort benannten Antragsfrist handelt es sich um eine Ausschlussfrist, das heißt, dass später eingehende Anträge beim Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden.

Bei der Auswahl der Förderprojekte werden folgende Kriterien berücksichtigt:

Inhaltliche, künstlerische Qualität: Das Vorhaben muss durch seinen inhaltlichen und/oder künstlerischen Ansatz überzeugen. Die Qualität des Projekts soll sich in Konzept, Umsetzung und Wirkung widerspiegeln. (35 %)

Impulswirkung: Das Vorhaben soll durch ein innovatives Konzept, experimentelle Formate, ungewöhnliche Perspektiven oder spartenübergreifende Arbeitsweisen Impulse für den kulturellen Diskurs setzen; auch an den Schnittstellen zu Bildung, Wirtschaft und Gesellschaft. (30 %)

Kooperation & Vernetzung: Gefördert werden vorrangig städteübergreifende, gemeinschaftlich konzipierte Projekte. Dies umfasst sowohl die Zusammenarbeit freier Kulturträger:innen untereinander als auch Kooperationen mit öffentlich-rechtlichen Einrichtungen. Ziel ist es, Synergien zu schaffen und die kulturelle Landschaft des Ruhrgebiets nachhaltig zu stärken. (20 %)

Durchführbarkeit & Nachhaltigkeit: Die fachliche, personelle und finanzielle Machbarkeit des Vorhabens muss im Antrag plausibel und detailliert dargelegt werden; eine Berücksichtigung ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit fließt positiv in die Bewertung ein. (15 %)

6. Verwendungsnachweisverfahren

Spätestens sechs Monate nach Projektende ist ein vollständiger Verwendungsnachweis einzureichen. Dieser besteht aus:

- Sachbericht: Darstellung der Ergebnisse, Resonanz, nachhaltige Wirkung, Zielerfüllung (max. 2 Seiten).
- Belegliste: Chronologische Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben.
- Dokumentation: Nachweis der Logo-Verwendung (Flyer, Plakate etc.).

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt ab der Veröffentlichung in Kraft und ist gültig bis zum 31.12.2026.

Stand: Mai 2026